

# Hilfe für junge Volljährige

Benjamin Raabe Rechtsanwalt

Mehringdamm 50

10961 Berlin

[www.jrr-berlin.de](http://www.jrr-berlin.de)



Fall 1: Anna ist 18 Jahre alt und wohnt bei ihren Eltern. Die Familie stammt aus Weißrussland und verfügt über eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Die Familie lebt von Hartz IV. Das Zusammenleben gestaltet sich sehr schwierig. Sie wird von ihren Eltern bevormundet und dazu noch stark reglementiert. Der Vater schlägt seine Tochter regelmäßig bei auch nur kleinen Regelübertretungen. Im Haushalt ist Anna nicht eingebunden, ihr wurde bisher auch alles von ihrer Mutter abgenommen. Anna selber konsumiert täglich Cannabis, sitzt viel vor dem Computer. Sie hat die Schule ohne Abschluss nach 10 Jahren abgebrochen und lebt seither in den Tag hinein. Der Tod ihres kleinen Bruders vor zwei Jahren hat sie sehr getroffen. Bezüglich ihrer beruflichen Zukunft hat sie noch keine rechte Vorstellung, Freunde hat sie wenige, eine Liebesbeziehung hatte sie auch noch nicht. Sie ist der Ansicht, dass es zu Hause nicht mehr gehe. Sie möchte ausziehen und wendet sich mit diesem Wunsch an ihr zuständiges Jugendamt. Wie wird dieses entscheiden ?



# Themen der Fortbildung

- Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII
- Eingliederungshilfe für junge Volljährige
- Schnittstellen zu anderen Sozialleistungen
- Hilfeplanverfahren
- Verhältnis junger Mensch – JA – freier Träger
- Wirtschaftliche Hilfen
- Kostenheranziehung



**Fall 2:** Der am 01.01.98 geborene afghanische Staatsbürger Ahmet reiste 2014 allein in Deutschland ein, wurde zunächst in Berlin in Obhut genommen, anschließend in eine Wohngruppe der AWO aufgenommen und dort stationär betreut. IN der Vergangenheit hatte er immer wieder Schwierigkeiten sich in die Wohngruppe zu integrieren. Therapeutische Hilfen hat er bisher abgelehnt, da diese nicht viel bringen würden. Nach Erreichen des 18. Geburtstages möchte das Jugendamt A. am liebsten in eine Gemeinschaftsunterkunft unterbringen. Mit Schreiben vom 26.2.2016 stellte Ahmet beim zuständigen Jugendamt den Antrag auf Gewährung von Hilfe für junge Volljährige in Form der weiteren Unterbringung in der Jugendwohngruppe der AWO. Zur Begründung führte er aus, er habe sich durch die Betreuung und Hilfestellung in der Jugendwohngruppe in der Schule verbessert. Er gehe noch sechs Monate zur Schule und möchte dann eine Ausbildung beginnen. Für die restliche Zeit in der Schule und die Suche eines Ausbildungsplatzes brauche er Unterstützung. Er schaffe das alleine nicht. Ihm sei klar gesagt worden, dass dafür seine Mitarbeit nötig sei und er sich nichts mehr leisten dürfe. Er macht geltend, auch nach Eintritt der Volljährigkeit sei für ihn ein Ansprechpartner sehr wichtig. A gibt an, nicht nur die Annehmlichkeiten der Wohngruppe in Anspruch nehmen zu wollen. Vielmehr sei auch auf die Unterstützung der Erzieher u.a. zur Erreichung eines geeigneten Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes angewiesen. Zumindest für weitere sechs Monate, nämlich bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 sei dem Antragsteller Hilfe für junge Volljährige zu gewähren. Das Jugendamt lehnt jede weitere Hilfe ab. Zu Recht ? Was tun ?



# Jugendhilfe und Alter

- Bis 17 Jahre bei Bedarf Ist - Leistung
- 18 – 20, Heranwachsende bei Bedarf für die Persönlichkeitsentwicklung Soll – Leistung
- Ab 21 – 27 Kann Leistung, wenn Hilfe fortgesetzt werden soll



# Hilfe für junge Volljährige

- Grundnorm § 41 SGB VIII
- Einzelne Hilfen: §§ 27 III – 35 a SGB VIII
- Hilfeplanung § 36 SGB VIII
- Leistungen zum Unterhalt des jungen Volljährigen, § 39 SGB VIII



# Struktur des Anspruchs

- Tatbestandsvoraussetzung: Bedarf für Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenständiger Lebensführung aufgrund der individuellen Situation des JM notwendig
- unbestimmter Rechtsbegriff, voll überprüfbar,
- In der Regel Anspruch auf Leistung, im Ausnahmefall Ermessen (EntschlieÙung)
- Auswahlermessen



# Voraussetzungen

- Individuelle Lebenssituation,
- Hilfe zur eigenverantwortlichen Lebensführung
  - Wohnfähigkeit
  - Umgang mit Geld
  - Schule, Ausbildung, Beschäftigung
  - soziale Kompetenz
- Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung, Maßstab einer geglückten Sozialisation.





# Fallgruppen

- Bisherige Betreuung im Rahmen des SGB VIII
- Eingliederung in Arbeitswelt aufgrund bisheriger Biographie gefährdet
- Problembelastete Lebenslagen (Drogen, Haft, Obdachlosigkeit u.a. )
- Brüchige und gestörte Lebenswege, familiäre Konflikte
- Seelische Belastungen psychische Störungen



# Kriterien zur Bestimmung des Bedarfs nach § 41 SGB VIII

- Grad der Autonomie
- Durchhalte – und Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zum Aufbau von Beziehungen zur sozialen Umwelt
- Fähigkeit zur Bewältigung von Anforderungen des täglichen Lebens, Wohnung, Geld, Ausbildung, Beruf



# Erfolgsbezogenheit ?

- Jede Hilfe muss zumindest geeignet sein, die junge Erwachsene zu verselbständigen
- Nicht zwingend erforderlich, dass dies bis zum 21. Geburtstag erreicht wird.
- Es genügt, wenn Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zur eigenen Lebensführung erwarten lässt (BVerwGE 5 c 26/98)



# Mitwirkungspflicht

- Durststrecken führen nicht zwingend zum Abbruch
- Motivation der jungen Menschen Aufgabe der Fachkräfte der Jugendhilfe
- Bei anhaltender Verweigerung wird allerdings die Hilfe eingestellt



# Hilfearten

- Pädagogische und therapeutische Leistungen, auch Jugendberufshilfe
- Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung und betreutes Jugendwohnen
- Intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe
- Eingliederungshilfe



# Nachsorge

- Nach Abschluss der idR. stationären Hilfe Beratung und Unterstützung
- Ziel: Sicherung des Erfolges der Jugendhilfemaßnahme
- IdR: Hilfen bei Ausbildung, Wohnungssuche, Kontoeröffnung



# Gerichtliche Überprüfung

- Erziehungsbedarf, Bedarf für die Persönlichkeitsentwicklung als unbestimmter Rechtsbegriff voll überprüfbar,
- Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde, Gutachten
- Auswahlermessen auf Ermessensfehler überprüfbar



# Jugendhilfe und Migration

- Gleichstellung mit inländischen jungen Menschen, wenn
- Gewöhnlichen Aufenthalt im Inland,
- Erlaubt (ausreichend Aufenthaltsgestattung)
- Oder geduldet (§ 6 SGB VIII),
- MSA und Kinderkonvention





**Fall 3:** Fatima ist im Dezember 1994 im Kosovo geboren, gemeinsam mit ihren Eltern kommt sie 1999 nach Deutschland zunächst geduldet, später wird die Mutter mit den Kindern – F. hat noch zwei jüngere Geschwister – abgeschoben. 2004 gelingt der Familie wieder die Einreise. Seither sind sie geduldet. Fatima leidet unter der Gewalt seines Vaters und wendet sich mit 16 Jahren ans Jugendamt, es kommt zu einer Erziehungsberatung, die aber bald abgebrochen wird, weil der Vater nicht möchte, dass sich Fremde in die Erziehung seiner Tochter einmischen. Der Vater möchte seine Tochter gerne muslimisch verheiraten, was die Tochter ablehnt. Als die Tochter sich mit einem Jungen einläßt, der zudem noch aus der Ukraine kommt, nehmen die Repressionen des Vaters massiv zu. Der Konsum von Cannabis, der bereits – ohne Kenntnis der Eltern 2013 angefangen hat, gerät außer Kontrolle. Eine außerbetriebliche Ausbildung, die Fatima nach Abbruch einer Ausbildung auf dem ersten Ausbildungsmarkt aufgenommen hat, gibt sie dran. Aufgrund einer akuten Krise wird sie in die Psychiatrie eingewiesen. Eine Angststörung, Drogenmissbrauch und eine depressive Episode wird festgestellt. Fatima erhält Kontakt zu einer Einrichtung, die seit Jahren Erfahrung im Umgang mit derartigen jungen Frauen hat. Kann Fatima mit einer Kostenübernahme durch das Jugendamt rechnen ?



# Eingliederungshilfen für behinderte oder von Behinderung bedrochte Menschen

- Rehabilitationsrecht ergänzend in SGB IX geregelt
- Soziale Rehabilitation §§ 53, 54 SGB XII für geistige, körperliche und seelische Behinderung
- Bei jungen seelische behinderten Menschen Hilfen durch das Jugendamt gem. § 35 a SGB VIII
- Bei Volljährigen müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen.



# Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte § 35 a SGB VIII

- Seelische Gesundheit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab
- Daher ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten



# Abweichung der seelischen Gesundheit, § 35 a I Nr. 1

- Feststellung durch Arzt o.ä. S. d § 35 a I a
- Ausgangspunkt ist immer der für das Alter typische Entwicklungsstand
- Abweichung voraussichtlich länger als sechs Monate
- Drohen der Abweichung reicht
- Legasthenie und Dyskalkulie nur Teilleistungsstörung und für sich allein noch keine seelische Behinderung (st. Rspr.)
- Bestimmung nach ICD 10



# Beeinträchtigung der Teilhabe, § 35 a I Nr. 2 SGB VIII

- Teilhabe ist aktive und selbstbestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens
- Bestimmung anhand der Lebenswelt des jungen Menschen  
Familie, Freundeskreis, Schule, Ausbildungsplatz, Job. .
- Schulprobleme und -ängste hierfür nicht ausreichend
- Ausreichend wohl Schulphobie, Rückzug aus jedem sozialen Kontakt, Vereinzelung, Schul- und Lernverweigerung



# Feststellung der seelischen Behinderung

- Durch Ärzte, Psychotherapeuten, abschließend in § 35 a I a SGB VIII geregelt, muss die Abweichung der seelischen Gesundheit festgestellt werden. Fachperson aus betreuender Einrichtung (§ 35 a I a S. 4) scheiden als Gutachter idR. aus.
- Teilhabebeeinträchtigung wird durch die zuständige Fachkraft im Jugendamt festgestellt
- Teilhabebeeinträchtigung kann auch gleichzeitig mit Abw. SG festgestellt werden, dann aber zweigliedriges Gutachten
- Schema Prüfung seelische Behinderung



# Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe

- Anspruchsinhaber ist das Kind/Jugendliche
- Anspruchsgegenstand sind Leistungen nach §§ 54 ff SGB XII, i.V.m. SGB IX
- Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe durch JA auf Grundlage der fachlichen Stellungnahmen
- Wunsch – und Wahlrecht unter gleich geeigneten Hilfen



# Hilfearten, § 35 a III SGB VIII, § 54 ff SGB XII

- Ambulante Form, Legasthenietherapie z.B.
- Tageseinrichtungen oder andere teilstationäre Einrichtungen
- Einrichtungen über Tag und Nacht
- Verweis auf Regelungen im SGB IX
- Schulbegleitende Maßnahmen §§ 35 a III SGB VIII i.V.m. 54 SGB XII
- Privatschulen und Internate
- Persönliches Budget
- Keine abschließende Aufzählung





**Fall 3:** H ist 20 Jahre alt. Er ist mit 17 zu Hause ausgezogen, da er sich mit seinen Eltern nicht verstand. Er absolvierte eine zweijährige Ausbildung zum Bürokaufmann. Nachdem er ausgelernt hat, wird er von seinem Betrieb übernommen. Allerdings hat H eine Schwäche fürs Glücksspiel. Er verbringt immer wieder ganze Abende im Spielcasino. Hierüber gerät er in finanzielle Schwierigkeiten und schafft es nicht mehr seine Mieten regelmäßig zu zahlen. Sein Vermieter kündigt die Wohnung. Er ist verzweifelt und wendet sich ans Jugendamt mit der Bitte um Unterstützung. Kann ihm geholfen werden?

**Abwandlung:** Wie wäre es, wenn H nicht Deutscher, sondern Syrer wäre, der vor drei Jahren nach Deutschland gekommen ist und bisher dank guter Sprachkenntnisse und guter Vorbildung einen Job in der Fabrik hatte und dann wie im Ausgangsfall aufgrund seiner Affinität zu Glücksspielen seine Wohnung zu verlieren droht?



# Schnittstellen SGB VIII

- Jugendberufshilfe, Ausbildungsförderung im Vordergrund
- Gemeinsame Wohnform Mutter, Vater und Kind gem. § 19 SGB VIII, Schwerpunkt junge Familie, § 19 SGB VIII, Bedarf nach Hilfe für junges Elternteil, § 41 SGB VIII



# Schnittstelle SGB XII

- SGB XII gilt nur eingeschränkt für Menschen ohne dt. Pass, § 23 SGB XII, insbesondere nicht für Asylbewerber, die dem AsylbLG unterfallen, aber 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung in BRD führen zur entsprechenden Anwendung § 2 AsylbLG, idR. dann aber Ermessensleistung
- § 53, 54 SGB VIII, körperliche, geistige Behinderung auch bei jungen Menschen, Sozialamt, Mehrfachbehinderung auch bei seelischer Behinderung junger Menschen Sozialamt
- § 67 SGB XII



# Hilfen zur Überwindung besondere sozialer Schwierigkeiten

- § § 67 f SGB XII, besondere Lebensverhältnisse, z.B. drohende Obdachlosigkeit, (noch) kein Zugang zu ALG II oder Grundsicherung, Haftentlassung, Gewaltverhältnisse etc.
- Geeignete Hilfen aufgrund eines Gesamtplans.
- Nachrang ggü. § 41 SGB VIII
- Ausschluss wegen § 23 SGB XII für Menschen, die nach AsylbLG berechtigt sind, es sei denn ununterbrochener Aufenthalt seit 15 Monaten u.a., § 2 AsylbLG



# Schnittstelle SGB II

- Über § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II Ausschluss von Menschen ohne deutschen Pass von SGB II - Leistungen bei nicht gefestigtem Aufenthalt, hier insbes. Leistungen nach dem AsylbLG
- Hilfe zur Arbeit verdrängt weitgehend § 41, 13 SGB VIII
- Hilfe zum Lebensunterhalt, SGB II von SGB VIII verdrängt bei stationärer Unterbringung.



**1. Abwandlung zu Fall 1:** Anna ist sich mit ihren Eltern einig, dass etwas passieren muss. Sie wendet sich an das zuständige Jugendamt. Anna hat den Wunsch in die Jugendwohngemeinschaft zu ziehen. Im ersten Gespräch hört sich die Sozialarbeiterin S vom Jugendamt den Fall an und schickt Anna zu einer Suchtberatungsstelle. Damit ist Anna nicht zufrieden, es sei ihr auch keine Alternative präsentiert worden. Kann sich Anna gegen die Entscheidung wehren?



# Verfahren nach § 36 SGB VIII

- Dient der Ermittlung und Bewilligung einer passgenauen Maßnahme zur Deckung des zu ermittelnden Bedarfs
- Beratung und Beteiligung der jungen Menschen und weiterer Personen und Träger
- Aufstellung eines Hilfeplans
- Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften führt zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung. Heilung im Lauf des Verfahrens durch Nachholung des Hilfeplanverfahrens möglich (§§ 41 f SGB X)



# Verfahrensablauf

- Zuständigkeitsprüfung
- Beratung des jungen Menschen
- Beratung im Team
- Aufstellung des Hilfeplans zusammen mit junge Menschen und weiteren Fachkräften, Festlegung von Zielen
- Entscheidung über Antrag durch zuständige Fachkraft im ASD mit Bindung der wirtschaftlichen Hilfen
- Bekanntgabe durch Bewilligungsbescheid und Kostenübernahmeerklärung
- Kostenheranziehung





**2. Abwandlung zu Fall 1:** Wie würde das Jugendamt entscheiden, wenn Anna sich bereits um eine betreute Wohngemeinschaft gekümmert hat und vom privaten Träger in die Wohngemeinschaft aufgenommen worden ist und sie sich nach drei Wochen an das Jugendamt wendet. Welche Kosten werden übernommen.



# Steuerungsverantwortung des Jugendamtes § 36 a I SGB VIII

- Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, keine Reduzierung auf bloße Kostenstelle
- Kostentragung durch Jugendamt nur, wenn es vorher Eignung, Art und Notwendigkeit der Hilfe unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrecht entschieden hat.
- Ausnahme: niedrigschwellige ambulante Maßnahmen



# Selbstbeschaffung § 36 a III VIII

- Nur möglich bei Systemversagen
- Kostenübernahme möglich, wenn
- Vor Beginn der Leistung Antrag auf Hilfestellung, es sei denn Unmöglichkeit
- Voraussetzung für Gewährung der Hilfe vorliegt
- Kein Aufschub, Eilbedürftigkeit
- Werden Bearbeitungsfristen eingehalten, ist regelmäßig Selbstbeschaffung ausgeschlossen,



**3. Abwandlung zu Fall 1:** Auch das Jugendamt ist der Auffassung, dass eine stationäre Hilfe erforderlich ist. Sie denken, dass ein Betreutes Einzelwohnen gut für A wäre. A möchte gerne in eine Einrichtung bei einem Potsdamer Träger einziehen. Das Jugendamt verweist auf einen ortsansässigen Träger. Der Tagessatz beträgt beim ortsansässigen Berliner Träger 95,00 Euro, beim Potsdamer Träger immerhin 105,00 Euro. Kann A erfolgreich auf Übernahme der Kosten der Betreuung bei dem Potsdamer Träger bestehen, sofern Potsdam mit diesem eine Kostensatzvereinbarung geschlossen haben sollte?



# Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

- Ansprüche gegen das Jugendamt auf Leistungen, ggf. auf Übernahme von Kosten eines freien Trägers
- Bei Leistungserbringung durch freien Träger, privatrechtliche Beziehung zwischen Eltern/MJ und freiem Träger
- Zwischen öffentlichem und freiem Träger Entgeltzahlung, Kostenzusage



# Gestaltung Verhältnis JA freier Träger

- Vereinbarung nach §§ 78 a ff SGB VIII, in Berlin Berliner Rahmenvertrag für Hilfe in Einrichtungen und durch Dienste. (BRVJug) mit Einzelvereinbarungen
- Sofern Kostensatzvereinbarung existiert, muss Wahl des Betroffenen entsprechen werden (§ 36 SGB VIII).
- Einzelvereinbarungen und konkrete Kostenübernahme



# Wunsch- und Wahlrecht

- Wahl zwischen gleich geeigneten Diensten und Einrichtungen, §§ 5, 36 SGB VIII
- Wunsch und Wahl ist zu entsprechen, es sei denn unvehältnismäßige Mehrkosten.
- Mehrkostenvorbehalt, idR. Werden keine Kosten für Hilfen übernommen, die mehr als 20 % über vergleichbaren Angeboten liegen. Wertende Betrachtungsweise
- Grenze: Fehlen einer Vereinbarung nach §§ 78 a ff SGB VIII bei stationären oder teilstationären Angeboten, dann soll Wahl nur entsprechen werden, wenn dies im Einzelfall geboten ist.



# Vereinbarung nach § 78 a ff SGB VIII

- Vereinbarung zwischen örtlich zuständigen JA und Träger über Entgelt, Leistungs- und Qualitätsentwicklung
- Gem. § 78 b II SGB VIII haben freie Träger (auch privatwirtschaftliche tätige) Anspruch auf Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung
- Gem. § 78 e I 2 SGB VIII sind die Vereinbarungen für alle örtlichen Träger bindend.





**Fall 4:** Tochter T (16 Jahre alt und Gymnasiastin) und Eltern E haben sich zerstritten, T droht in die Drogenszene abzurutschen. Das Jugendamt hat eine Hilfe nach § 34 SGB VIII bewilligt. T kann, was auch den Wünschen der Eltern entspricht in eine Wohngemeinschaft einziehen. Allerdings befinden sich keine Möbel im Zimmer. Zusammen mit ihren BetreuerInnen sucht sie sich aus einem Katalog einen Tisch für 150 EUR, zwei Stühle für insgesamt 100,00 EUR, ein Bett mit Matratze für 600 €, ein Regal für 50,00 € und einen Schreibtisch 250 € aus. Zusammen betragen die Kosten für die Gegenstände 1.150 €. Sie legt dem Amt die Liste vor und bittet um Überweisung des Geldes. Wie wird das Jugendamt entscheiden. Außerdem möchte sie wissen, wieviel Geld sie vom Jugendamt erhält.



# Wirtschaftliche Jugendhilfe

- Annexleistung zum Jugendhilfeanspruch, Anspruchsinhaber des Unterhalts ist identisch mit Leistungsberechtigtem
- § 39 SGB VIII geht den Regelungen des AsylbLG vor
- Bei Hilfen außerhalb des Elternhauses werden die Kosten des notwendigen Unterhalts übernommen, § 39 SGB VIII
- Außerhalb des Elternhauses ist auch die Vollzeitpflege bei Großeltern
- Übernahme der Kosten der Erziehung, Einrichtungsgeld, etc. auch einmalige Hilfen
- Örtliche Verhältnisse der Einrichtung maßgebend, Rechtsgedanke des § 39 Abs. 4, Satz 5 SGB VIII



# Wiederkehrender Bedarf

- § 39 SGB II VIII: Deckung des gesamten wiederkehrenden Bedarfs, Landesvorbehalt, AV Jugendhilfeunterhalt,
- Bei Unterbringung in Einrichtung über Tag und Nacht / Heim gestaffeltes Taschengeld
- Bei Unterkunft in einer sozialpädagogisch betreuten Wohnform, Barunterhalt orientiert an den Regelsätzen des SGB XII
- Bei Vollzeitpflege, § 39 IV – VI SGB VIII und (Berlin: AV Vollzeitpflege Pflegegeld, gestaffelt nach Alter, erweitertem Förderbedarf und Ausbildung)



# Hilfe zum Lebensunterhalt sonstige betreute Wohnform, insb. WG

- Orientierung an §§ 27 ff SGB XII, Grundsätzlich Regelsatz eines Haushaltsvorstandes, vom Regelsatz umfasst sind insbesondere Kosten für Ernährung, Körperpflege, Telefon, Beleuchtung, Bekleidung u.a. Regelsatz derzeit 399,00 Euro
- Über Nebenkosten, die Teil des Entgeltes sind, die der Träger erhält (Gruppenfahrten, Fahrgeld, Vereinsbeträge u.a. )
- Mehrbedarfe gem. § 30 SGB XII, ab der 12 Schwangerschaftswoche 17 % des RS, 61,20 Euro, bei Eingliederungshilfe (nur schulbegleitende Maßnahmen, ausbildungsbegleitend §54 I Nr. 1 – 3, 35 % des RS, 139,65 Euro, Bei Krankheit u.a. Mehrbedarf in angemessener Höhe, bei hierdurch bedingter kostenaufwändigen Ernährung.



# Einmaliger Bedarf gem. § 39 III SGB VIII und § 31 SGB XII

- Erstaussstattung der Wohnung, bis 1.128 Euro für Einpersonenhaushalt, sofern keine eigene Einrichtung vorhanden, gilt Rundschreiben I Nr. 06/2011
- Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe, therapeutischer Geräte u.a.
- Erstaussstattung für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- Wichtige persönliche Anlässe, z.B. Konfirmation, Jugendweihe
- Uraubs- und Ferienreisen, Besonderheiten des Einzelfalles im Übrigen



# Wirtschaftliche Hilfe bei ambulanten Hilfen

- Hilfen zum Lebensunterhalt nach den allgemeinen Regeln
- Für deutsche Jugendliche und ausländische Jugendliche mit aufenthaltsrechtlicher Bleibeperspektive ALG II, sofern arbeitsfähig
- Im übrigen Leistungen nach dem AsylbLG
- Wenn 15 Monate in Deutschland ggf. Leistungen nach dem SGB XII, § 2 AsylbLG



**Fall 5:** J, 18 Jahre, ist in einem betreuten Einzelwohnen, finanziert über § 34 SGB VIII, untergebracht. Nach dem Abitur macht er ab dem 01.08. ein freiwilliges soziales Jahr und erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 Euro. Wie viel muss J zu den Kosten der Betreuung beitragen und ggf. ab wann?



# Kostenheranziehung, § 91 ff SGB VIII

- Bei stationären Maßnahmen: Kinder, Jugendliche, Eltern, Ehegatten und Lebenspartner aus ihrem Einkommen. Kindergeld muss in voller Höhe weiter geleitet werden.
- Bei teilstationären Maßnahmen: Eltern, Ehegatten und Lebenspartner aus ihrem Einkommen
- Bei vollstationären Maßnahmen werden die jungen Volljährigen auch mit ihrem Vermögen herangezogen.
- Kostenheranziehung erfolgt durch Beitragsbescheid
- Die Heranziehung der Eltern entfällt, wenn junger Mensch schwanger ist oder Kind bis sechs Jahre betreut
- Absehen von der Heranziehung im Einzelfall





# Maßgebliches Einkommen § 93

## SGB VIII

- Einkommen ist all das, was der Leistungsberechtigte wertmäßig zuerhält, Vermögen ist das, was er in dem Bedarfszeitraum bereits hat.
- Bruttoeinkünfte; kein Einkommen sind Schmerzensgeld und Kindergeld
- Geldleistungen, die den gleichen Zweck wie die Jugendhilfe haben, müssen unabhängig vom Einkommen eingesetzt werden, z.B. Bafög oder Halbwaisenrente.
- Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- Weiterer pauschaler Abzug von 25 % für weitere öffentliche Lasten und Schulden, Beweis eines höheren Abzug möglich
- Einkommen des Vorjahres maßgebend



# Umfang der Heranziehung

- Heranziehung nur bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten.
- Junge Menschen werden vorrangig herangezogen.
- Im übrigen Berechnung nach Tabelle der KostenbeitragsV zzgl. Kindergeld für Eltern und Ehegatten; eigene Aufwendungen können gegengerechnet werden, so der tatsächliche Unterhalt am Wochenende bei Unterbringung
- Die jungen Menschen müssen 75 % ihres Arbeitseinkommens einsetzen, es sei denn, dass es sich nicht um eine Erwerbstätigkeit handelt und jM im kulturellen und/oder sozialen Bereich tätig sind (Entscheidung im Ermessen des JA).



# Allgemeine Verfahrensfragen

- Sozialverwaltungsverfahren geregelt im SGB I und SGB X
- Entscheidung über Gewährung von Hilfen einzelbedarfsabhängig
- Nach Ablehnung kann auch neuer Antrag gestellt werden, da sich Bedarfslage geändert hat oder geändert haben kann.
- Beistandschaft und Bevollmächtigung nach § 13 SGB X



# Rechtsmittel bei negativen Bescheid des Jugendamtes

- Widerspruch
- Klage mit mündlicher Verhandlung,  
Amtsermittlungsgrundsatz
- Einstweiliger Rechtsschutz:  
Voraussetzungen des Anspruchs müssen  
glaubhaft gemacht werden.
- Besondere Bedeutung von Gutachten und  
fachlichen Stellungnahmen



# Finanzierung des Gerichtsverfahrens

- Jugendhilfesachen sind gerichtskostenfrei
- Kein Anwaltszwang
- Anwaltskosten trägt grundsätzlich der Auftraggeber, bei Obsiegen Erstattungsanspruch gegen Verwaltung
- Rechtsschutzversicherungen zahlen nicht
- Prozesskostenhilfe bei Erfolgsaussicht und Bedürftigkeit



# Akteneinsichtsrecht

- Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst auch Akteneinsichtsrecht
- Anspruch haben die Verfahrensbeteiligten insbesondere der junge Mensch
- Anspruch auf Kopien aus der Akte
- Geregelt in § 25 SGB X, beschränkt durch berechnigte Interessen Dritter, Datenschutz



Ende

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !

Kommen Sie gut nach Hause !

